



Brüssel, den 30. Januar 2025
(OR. en)

5795/25

EF 20
ECOFIN 104
DELACT 3

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2025) 459 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION
vom 28.1.2025
zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/931
festgelegten technischen Regulierungsstandards durch Festlegung der
Formel für die Berechnung des Aufsichtsdeltas von Kauf- und
Verkaufsoptionen der Kategorie „Warenpositionsrisiko“

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 459 final.

Anl.: C(2025) 459 final

5795/25

ECOFIN.1.B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.1.2025
C(2025) 459 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.1.2025

**zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/931 festgelegten
technischen Regulierungsstandards durch Festlegung der Formel für die Berechnung
des Aufsichtsdeltas von Kauf- und Verkaufsoptionen der Kategorie
„Warenpositionsrisiko“**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 277 Absatz 5 der Verordnung (EU) 575/2013 (im Folgenden „Verordnung“) wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Vorlage von Standardentwürfen durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 delegierte Rechtsakte zu erlassen. Diese delegierten Rechtsakte dienen der Ermittlung der Geschäfte mit nur einem wesentlichen Risikofaktor und der Geschäfte mit mehr als einem wesentlichen Risikofaktor sowie der Ermittlung des davon wesentlichsten Risikofaktors für die Zwecke von Artikel 277 Artikel 3 der Verordnung.

Mit Artikel 279a Absatz 3 der Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Vorlage von Standardentwürfen durch die EBA gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 delegierte Rechtsakte zu erlassen. Diese delegierten Rechtsakte dienen der Bestimmung der Formeln, die Institute gemäß internationalen regulatorischen Entwicklungen zur Berechnung des Aufsichtsdeltas von Kauf- und Verkaufsoptionen der Kategorien „Zinsrisiko“ oder „Warenpositionsrisiko“ verwenden sollten, unter Berücksichtigung von Marktbedingungen mit möglicherweise negativen Zinssätzen oder Warenpreisen und einer für diese Formeln angemessenen aufsichtlichen Volatilität. In diesen Rechtsakten wird auch bestimmt, ob es sich bei einem Geschäft um eine Kauf- oder Verkaufsposition im primären Risikofaktor oder im wesentlichsten Risikofaktor in der bestimmten Risikokategorie für Geschäfte nach Artikel 277 Absatz 3 der Verordnung handelt.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung der EBA befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt eines Standardentwurfs, ob sie diesen annimmt. Aus Gründen des Unionsinteresses kann die Kommission den Standardentwurf nach dem in dem genannten Artikel festgelegten spezifischen Verfahren auch lediglich teilweise oder mit Änderungen billigen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 hat die EBA zu dem Entwurf technischer Standards, der der Kommission gemäß Artikel 277 Absatz 5 und Artikel 279a Absatz 3 der Verordnung übermittelt wurde, eine Konsultation durchgeführt. Am 14. Dezember 2023 wurde ein Konsultationspapier auf der Website der EBA veröffentlicht; die Konsultation endete am 14. März 2024. Darüber hinaus hat die EBA eine Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingesetzten Interessengruppe Bankensektor hinsichtlich der Standards eingeholt. Die EBA hat den endgültigen Entwurf technischer Standards vorgelegt und erläutert, in welcher Form die Konsultationsergebnisse in den der Kommission vorgelegten endgültigen Entwurf eingeflossen sind.

Mit dem Standardentwurf hat die EBA gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eine Folgenabschätzung samt einer Analyse der mit dem Entwurf verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte¹ vorgelegt.

¹ Siehe Seiten 12-14 des Abschlussberichts über den Entwurf technischer Standards, <https://www.eba.europa.eu/activities/single-rulebook/regulatory-activities/market-counterparty-and-cva-risk/regulatory-1>.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem endgültigen Entwurf technischer Standards wird die Delegierte Verordnung (EU) 2021/931 der Kommission durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Formel für die Berechnung des Aufsichtsdeltas von Kauf- und Verkaufsoptionen der Kategorie „Warenpositionsrisiko“ für die Zwecke von Artikel 279a Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung im Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko geändert. Die mit negativen Warenpreisen kompatible Formel nutzt eine Verschiebung des Lambdawerts (λ), um eine Verschiebung der Preise in den positiven Bereich zu bewirken. Im endgültigen Entwurf technischer Standards sind die Methodik für die Berechnung der λ -Verschiebung sowie die Parameter, die in der Formel für das Aufsichtsdelta zu verwenden sind, festgelegt.

Ferner sollte auch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/931 angepasst werden, um sie an den durch die Verordnung (EU) 2024/1623 geänderten neuen Wortlaut der Verordnung anzugeleichen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.1.2025

zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/931 festgelegten technischen Regulierungsstandards durch Festlegung der Formel für die Berechnung des Aufsichtsdeltas von Kauf- und Verkaufsoptionen der Kategorie „Warenpositionsrisiko“

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012², insbesondere auf Artikel 279a Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Einklang mit Artikel 279a Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollte die Formel, die Institute zur Berechnung des Aufsichtsdeltas von Kauf- und Verkaufsoptionen der Kategorie „Warenpositionsrisiko“ unter Berücksichtigung von Marktbedingungen mit möglicherweise negativen Warenpreisen verwenden müssen, ebenfalls im Einklang mit internationalen regulatorischen Entwicklungen festgelegt werden und die entsprechende Formel für Kauf- und Verkaufsoptionen der Kategorie „Zinsrisiko“ ergänzen.
- (2) Kapitel CRE52 des vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) angenommenen Basler Rahmens³ enthält den Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko (SA-CCR). In diesem Kapitel wird unter Nr. 52.40 die Formel festgelegt, die Institute zur Berechnung des Aufsichtsdeltas von Kauf- und Verkaufsoptionen der jeweiligen Risikokategorie verwenden müssen. In Frage 2 zu Nr. 52.40 wird um Klarstellung zur Berechnung des Aufsichtsdeltas für Optionen gebeten, wenn der Wert P/K null beträgt oder negativ ist, was dazu führt, dass der Wert $\ln(P/K)$ nicht berechnet werden kann, wie dies beispielsweise in einem negativen Zinsumfeld der Fall ist. Dem BCBS zufolge müssen Kreditinstitute in solchen Fällen eine leicht abweichende Formel zur Berechnung des Aufsichtsdeltas von Kauf- und Verkaufsoptionen verwenden. Konkret sollten sie in diese Formel eine Verschiebung des Preis- und Ausübungswerts der betreffenden Optionen durch Hinzufügen von Lambda („ λ “) einbeziehen, wobei λ den angenommenen niedrigsten Wert darstellt, auf den die Zinssätze in der jeweiligen Währung im negativen Bereich sinken können. Für Situationen, in denen die Warenpreise möglicherweise im negativen Bereich liegen, sollte ein ähnlicher Ansatz in Bezug auf das Aufsichtsdelta von Kauf- und Verkaufsoptionen der Kategorie „Warenpositionsrisiko“ verfolgt werden. Die λ -Verschiebung sollte ausreichend stark sein, um Kreditinstituten die Berechnung des Aufsichtsdeltas einer Option der Kategorie „Warenpositionsrisiko“ nach der Formel in Artikel 279a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu ermöglichen; gleichzeitig

² ABI. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj>.

³ https://www.bis.org/basel_framework/chapter/CRE/52.htm?inforce=20230101&published=20200605.

sollte aber vermieden werden, dass bei der Berechnung des Aufsichtsdeltas das Ergebnis unnötig verzerrt wird.

- (3) Entsprechend dem in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/931 vorgesehenen Ansatz für Optionen der Kategorie „Zinsrisiko“ sollte der Wert, der im Einklang mit den vom Basler Ausschuss angenommenen internationalen Standards als Wert der aufsichtlichen Volatilität für Kauf- und Verkaufsoptionen der Kategorie „Warenpositionsrisiko“ festgelegt wird, verwendet werden, da er für die Zwecke der Anwendung im Unionsrecht als angemessen betrachtet wird.
- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/931 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde übermittelt wurde.
- (6) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat zu dem Entwurf technischer Standards, auf dem diese Verordnung basiert, öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzten Interessengruppe „Bankensektor“⁴ eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/931 wird wie folgt geändert:

- 1. In Artikel 4 Absatz 4 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Institute, die entweder die in Artikel 94 Absatz 1 oder die in Artikel 325a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bedingungen erfüllen, können den wesentlichsten Risikofaktor ermitteln, indem sie bei Geschäftsabschluss und danach mindestens vierteljährlich die folgenden Schritte unternehmen:“;
- 2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Institute berechnen das mit Marktbedingungen mit möglicherweise negativen Zinssätzen oder Warenpreisen kompatible Aufsichtsdelta (δ) von Kauf- und Verkaufsoptionen der Kategorie „Zinsrisiko“ oder „Warenpositionsrisiko“ wie folgt:“;
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Zwecke von Absatz 1 berechnen die Institute die Verschiebung (λ) für alle Kauf- und Verkaufsoptionen wie folgt:

$$\lambda_j = \begin{cases} \max\{Schwelle_j - \min\{P_j, K_j\}, 0\}, & \text{wenn Option } j \text{ der Kategorie „Zinsrisiko“ angehört;} \\ \max\{-(1 + Schwelle_j) \cdot \min\{P_j, K_j\}, 0\}, & \text{wenn Option } j \text{ der Kategorie „Warenpositionsrisiko“ angehört.} \end{cases}$$

Dabei gilt:

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>).

P_j = Kassa- oder Terminpreis des Basisinstruments der Option j ;

K_j = Ausübungspreis der Option j ;

$$Schwelle_j = \begin{cases} 0,10\%, \text{ wenn Option } j \text{ der Kategorie „Zinsrisiko“ angehört;} \\ 0,1, \text{ wenn Option } j \text{ der Kategorie „Warenpositionsrisiko“ angehört.} \end{cases}$$

c) In Absatz 3 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Tabelle

Risikokategorie	Basisinstrument	Aufsichtliche Volatilität
Zinssatz	Alle	50 %
Ware	Strom	150 %
	Sonstige Waren (außer Strom)	70 %

“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28.1.2025

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*